

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— gli procurasse un reddito superiore al suo onorario antecedente, la pensione dovrà essere proporzionalmente ridotta o anche totalmente sospesa.

Questa riduzione cessa per i pensionati all'età di 60 anni per le pensionate all'età di 50 anni (art. 20 legge 22 settembre 1922).

Art. 32. — Il presente regolamento entra in vigore colla pubblicazione nel Bollettino Ufficiale delle leggi e decreti della Repubblica e Cantone del Ticino ed abroga il regolamento 12 novembre 1920.

5. Verschiedenes.

12. Decreto esecutivo concernente l'Ufficio cantonale delle Proiezioni luminose destinate alle Scuole. (Del 25 marzo 1925.)

XXII. Kanton Waadt.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

XXIII. Kanton Wallis

1. Berufsschulen.

1. Regulativ betreffend Unterstützung und Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre. (Vom 4. Dezember 1925.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement betreffend die Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis. (Vom 7. November 1925.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis,
willens, die an das Lehrpersonal geleisteten Entschädigungen mit den bezogenen Gehältern, den sozialen Verhältnissen und den heutigen Lebensanforderungen in Einklang zu bringen;

eingesehen den Art. 24 des Dekretes vom 24. November 1906 betreffend die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen;

nach Anhörung der kantonalen Kommission der Pensionskasse und der Erziehungsvereine beider Kantonsteile;

auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

1. Zweck und Sitz der Kasse.

Art. 1. Die Ruhegehaltskasse der Lehrerschaft des Kantons Wallis ist eine juristische Person.

Sie hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 2. Die Kasse hat den Zweck, ihre Mitglieder vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes gemäß nachstehenden Vorschriften zu schützen.

2. Organisation.

Art. 3. Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für sämtliche Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, die im Besitze eines kantonalen oder eines ihm gleichgestellten Lehrdiploms sind.

Lehrern und Lehrerinnen, die einer religiösen Genossenschaft angehören, ist der Beitritt freigestellt.

Lehrer, die konzentrierte Fortbildungsschulen oder jährlich wenigstens zwei einfache Kurse leiten, können in die Kasse aufgenommen werden, wenn sie wenigstens während acht Jahren in den Volksschulen tätig gewesen sind.

Handarbeitslehrerinnen, die sich wöchentlich wenigstens während vier Tagen in den Primarschulen betätigen, können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden.

Art. 4. Es können auf ihr Gesuch hin den Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen gleichgestellt werden:

- a) Die Professoren der Normalschulen;
- b) die Lehrer und Lehrerinnen, die bereits der bestehenden Kasse angehören, und die die Leitung mittlerer oder höherer Staats- oder vom Staate subventionierter Schulen übernehmen;
- c) die Lehrer und Lehrerinnen, die in den freien Volksschulen unterrichten.

Art. 5. Außer Vorbehalt den Fällen von Dienstunfähigkeit, Rücktritt oder Tod hört die Mitgliedschaft auf, wenn der Versicherte den Lehrberuf aufgibt.

In diesem Falle soll ihm zurückvergütet werden:

- a) Bei freiwilligem Aufgeben des Lehrberufes der Betrag seiner Einzahlungen ohne Zins;
- b) bei der Entlassung, die nicht einem Verschulden des Versicherten beizumessen ist, der Betrag seiner Einzahlungen nebst Zins zu 4 %;

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Lehrerinnen, die infolge Heirat oder Eintritt in den Ordensstand den Lehrberuf aufgeben.

c) bei Entlassung infolge schweren Vergehens 80 % der Einzahlungen ohne Zinsvergütung.

Die Beiträge des Staates, deren Zinse und der aus den Leistungen des Versicherten erwachsene Betrag verbleiben auf alle Fälle der Kasse.

Art. 6. Mitglieder, die den Lehrberuf aufgegeben hatten, ihn nachher aber wieder aufnehmen, können gegenüber der Kasse wieder in ihre frühern Rechte eingesetzt werden, insofern sie die beim Austritt bezogene Summe und deren Zinse zu 4 % wieder einbezahlen.

Der Staat hat für die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle keinen Zins zu entrichten.

Die Leistungen der Kasse werden aber nur nach den Dienstjahren berechnet, für die der Versicherte seine Beiträge bezahlt hat.

Verliert ein Versicherter mit acht Dienstjahren seine Anstellung infolge Nichtwiederwahl und findet er, ohne invalid zu sein, während längerer Zeit keine Anstellung mehr, so kann er für diese Zeitdauer von den Leistungen an die Kasse enthoben werden. Dasselbe trifft zu, wenn ein Mitglied wegen längerer Krankheit den Anforderungen der Kasse nicht nachkommen kann.

Dies gilt in der Regel nur, wenn diese Zustände nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Kommission der Kasse kann von Fall zu Fall Ausnahmen gestatten.

Die Zeit, während der die Beiträge nicht bezahlt werden, kann nicht zu den Dienstjahren gerechnet werden.

3. Einnahmen der Kasse.

Art. 7. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) Dem Zinsertrag der Kapitalien;
- b) den Beiträgen der Mitglieder;
- c) den Beiträgen des Staates;
- d) den Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w.

Art. 8. Die Kasse ist jeder Kantons- und Gemeindesteuer enthoben.

Art. 9. Das Vermögen der Kasse wird vom Staate sichergestellt. Dasselbe wird in der Kantonalbank zum günstigsten Zinsfuß oder in kantonalen Wertschriften angelegt.

Art. 10. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- a) 5 % des gesetzlichen Jahresgehaltes;
- b) 25 % von jeder Erhöhung der Alterszulagen, dies aber nur im ersten Jahre, wo die Erhöhung eintritt.

Die Beiträge werden jeden Monat von dem durch den Staat zu bezahlenden Gehaltsanteil in Abzug gebracht.

Das Maximum des versicherten Gehaltes darf weder für die Beiträge noch für die Festlegung der Ansprüche an die Kasse den für die Primarschulen vorgesehenen offiziellen Höchstgehalt übersteigen.

Das Mitglied, das 40 Beiträge bezahlt hat, ist von jeder weiteren Einzahlung enthoben.

Art. 11. Der Staat leistet an die Kasse den gleichen Betrag wie die Mitglieder.

Der Staat bezahlt keinen Beitrag für die im Art. 4, lit. b und c, angeführten Mitglieder. Diese Mitglieder oder deren Arbeitgeber haben die vorgesehenen Beiträge selbst zu leisten.

Der Staat entrichtet seinen Beitrag am Ende eines jeden Monats. Der Anteil des Staates richtet sich sowohl nach dem Gehalt als auch nach den Aufbesserungen desselben.

Die von den Mitgliedern zu bezahlenden Zinse sind im gleichen Betrage auch vom Staate zu bezahlen.

4. Leistungen der Kasse.

Art. 12. Neben der Rückzahlung der im Art. 6 vorgesehenen Beträge übernimmt die Kasse noch folgende Leistungen:

1. Die einmaligen Entschädigungen;
2. die Invalidenrente;
3. die Altersrente;
4. die Witwenrente;
5. die Waisenrente;
6. die Verwandtenrente.

Art. 13. Auf die Invalidenrente kann jeder Versicherte Anspruch erheben, der infolge Unfall oder Krankheit den Lehrberuf nicht mehr ausüben kann. Die Invalidität soll durch einen vom Komitee zu diesem Zwecke bezeichneten Arzt festgestellt werden.

Art. 14. Bei teilweiser Invalidität, die den Versicherten an der Ausübung seines Berufes verhindert, ihm aber immerhin eine andere gleichwertige Beschäftigung gestattet, wird die Rente den Umständen entsprechend vermindert; diese Verminderung wird auf den Antrag eines Arztes vom Vorstand der Kasse festgesetzt.

Art. 15. Der Versicherte, der seine Arbeitsunfähigkeit absichtlich verschuldet hat, kann seiner Ansprüche an die Kasse verlustig erklärt werden. Die von ihm geleisteten Einzahlungen bleiben Eigentum der Kasse.

Die Leistungen der Kasse werden jedoch bei Todesfall den Interessenten gegenüber nicht gekürzt.

Art. 16. Wird die Arbeitsunfähigkeit oder der Tod durch eine Drittperson verschuldet, so müssen der Versicherte oder dessen Interessenten ihre Rechte gegenüber dieser Drittperson zugunsten der Kasse abtreten, und zwar unter Strafe des Verlustes jeder Entschädigung oder Rente von der Kasse.

Die von Drittpersonen bezogene Entschädigung wird Eigentum der Kasse, insofern dieselbe weniger oder gleichviel beträgt, als die von der Kasse gemachte Zahlung; ist sie aber höher als diese, so soll der Mehrbetrag dem Versicherten oder dessen Interessenten zufließen.

Art. 17. Wenn ein Mitglied während der ersten fünf Jahre seiner Versicherung arbeitsunfähig wird, verabfolgt ihm die Kasse unter Beobachtung des Art. 14 folgende einmalige Entschädigungen:

- Im ersten Jahre: 50 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
- im zweiten Jahre: 70 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
- im dritten Jahre: 80 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
- im vierten Jahre: 100 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
- im fünften Jahre: 125 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung.

Abgesehen von dieser Entschädigung ist die Kasse von jeder Verpflichtung gegenüber dem Versicherten oder dessen Interessenten enthoben.

Art. 18. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des fünften Dienstjahres ein, so hat das Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente, die nach folgender Berechnung ausbezahlt wird:

- Vom sechsten Dienstjahre an 30 % seines während der lehramtlichen Tätigkeit bezogenen durchschnittlichen Gehaltes;
- vom siebenten Dienstjahre an 31 % seines während der lehramtlichen Tätigkeit bezogenen durchschnittlichen Gehaltes;
- vom achten Dienstjahre an 32 % seines während der lehramtlichen Tätigkeit bezogenen durchschnittlichen Gehaltes, u. s. w. bis zum 39. Dienstjahre mit 63 % und bis zum 40. Dienstjahre mit 65 %.

Art. 19. Mit 55 Jahren kann jeder Versicherte seine lehramtliche Betätigung aufgeben und sich freiwillig in den Ruhe-

stand begeben oder durch den Staatsrat von Amtes wegen in denselben versetzt werden.

Die Entrichtung der Rente erfolgt aber erst nach Aufgabe des Lehrberufes.

Art. 20. Die in den Ruhestand versetzten Mitglieder beziehen eine Rente, deren Höhe nach der im Art. 18 aufgestellten Skala berechnet wird.

Art. 21. Die Entrichtung der Pension beginnt mit dem Monat, in welchem das Gehalt nicht mehr bezogen wird.

Art. 22. Beim Tode des Versicherten, sei er pensioniert oder nicht, hat die Witwe Anspruch auf eine Rente; dieselbe beträgt zwei Drittel derjenigen, die der Versicherte unter Berücksichtigung seiner Dienstjahre gemäß der im Art. 18 aufgestellten Skala hätte beanspruchen können.

Ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als ihr Mann, so wird die Rente auf 25 % reduziert.

Bei Todesfall des Versicherten während der ersten fünf Dienstjahre beträgt die an die Witwe zu entrichtende einmalige Entschädigung die Hälfte der im Art. 17 vorgesehenen Beträge.

Art. 23. Jedes minderjährige Kind bezieht bis zu seinem erfüllten 18. Jahre eine Waisenrente, die einem Sechstel der Witwenrente gleichkommt; jedoch darf das Total der Waisenrente 50 % der Witwenrente nicht übersteigen.

Die Kommission kann erwerbsunfähigen mehrjährigen Kindern eine Rente zusichern, soweit das vom Versicherten begründete Kapital hinreicht.

Art. 24. Die Waisenrente wird verdoppelt:

1. Wenn Vater und Mutter tot sind;
2. wenn die Kinder von ihrer Mutter vernachlässigt werden, und zwar von der Zeit an, wo die Mutter aus diesem Grunde ihrer Rente verlustig geht.

In beiden Fällen darf die Kinderrente die Rente des Vaters nicht übersteigen.

Art. 25. Waisen, die 300 Tage und mehr nach dem Hinscheide des Versicherten oder nach dem Beginn des Rentenbezuges geboren werden, haben keinen Anspruch auf eine Rente.

Die Witwen- und Waisenrenten beginnen mit dem Tage, an welchem das Gehalt oder die Rente des Versicherten aufhört.

Art. 26. Die Pensionsberechtigung der Witwe erlischt:

1. Wenn der Versicherte bei seiner Heirat bereits pensioniert oder mehr als 55 Jahre alt war. In diesem Falle haben die Waisen ebenfalls keinen Anspruch auf Pension;

2. wenn die Witwe getrennt von ihrem Manne gelebt hat;
3. wenn die Witwe den Unterhalt der Kinder vernachlässigt;
4. wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Art. 27. War der Verstorbene ledig oder Witwer und kinderlos, so wird denjenigen Personen, deren gesetzliche oder wirkliche Stütze er gewesen ist, eine einmalige Entschädigung entrichtet, die höchstens 30 % der von ihm gemachten Einzahlungen, ohne Zinse, erreichen darf.

Art. 28. Der überlebende Gatte einer Lehrerin ist in bezug auf die Kasse der Witwe eines Lehrers gleichgestellt.

Ihren Kindern kann ebenfalls eine Rente zugesprochen werden, die derjenigen gleichkommt, welche für Waisen vaterseits vorgesehen ist.

Art. 29. Die Renten werden jeweilen nach Ablauf von drei Monaten ausbezahlt.

Art. 30. Das Recht auf zugesicherte Beträge wie auch die von der Kasse gemachten Zahlungen können weder gepfändet, noch sequestriert, noch in eine Konkursmasse inbegriffen werden.

Jede Abtretung der Leistungen der Kasse oder des Rechtes auf dieselben ist ungültig.

5. *Verwaltung der Kasse.*

Art. 31. Die Ruhegehaltskasse wird unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes und unter der Kontrolle der Mitglieder der Kasse von einer 7gliedrigen Kommission verwaltet. Der Präsident und drei Mitglieder werden vom Staatsrate, und die drei übrigen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Beide Landessprachen, die Schulinspektoren, sowie das Lehrpersonal sollen darin vertreten sein.

Art. 32. Die Ernennung der Kommission erfolgt alle vier Jahre durch den Staat und die Generalversammlung der Mitglieder der Ruhegehaltskasse.

Art. 33. Die durch den Staatsrat und die Generalversammlung gewählten Kommissionsmitglieder beginnen ihre Amtstätigkeit, sobald das Jahr vollendet ist, in dem sie ernannt werden.

Art. 34. Die Kommission soll jährlich wenigstens zwei Sitzungen abhalten, zu denen die Mitglieder vom Präsidenten einberufen werden.

Art. 35. Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie leitet die Geschäfte der Kasse, verwaltet ihre Kapitalien und behandelt sämtliche Fragen, die nicht ausdrücklich

dem Staatsrate oder der Generalversammlung vorbehalten sind;

- b) sie wählt alle vier Jahre einen Sekretär und einen Kassier. Diese Ernennungen erfolgen mit relativem Mehr; das Amt des Kassiers kann mit dem des Sekretärs verschmolzen werden;
- c) sie überwacht im allgemeinen die genaue Handhabung des vorliegenden Reglementes;
- d) sie unterbreitet dem Staatsrate alljährlich gleichzeitig mit dem Verwaltungsbericht das Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 36. Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz über die Genehmigung der Rechnung, sowie über die ihm unterbreiteten Rekurse.

Die Rekurse müssen innert 20 Tagen, vom Tage der Mitteilung der Beschlüsse oder Rechnungen an gerechnet, beim Staatsrat eingereicht werden.

Art. 37. Die Gebühren der Kommissionsmitglieder werden durch einen Beschluß des Staatsrates festgesetzt.

Art. 38. Die Beschlüsse der Kommission sind nur dann gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Art. 39. Der Kassier hat folgende Verpflichtungen:

- a) Er stellt das Verzeichnis der Kassemitglieder auf und führt dasselbe weiter;
- b) er zieht die Beiträge der Mitglieder ein; die Beiträge, die der Staat von den Gehältern der Mitglieder in Abzug bringt, sowie die vom Staate selbst zu entrichtenden Beiträge sollen von der Staatskasse an die Kantonbank ausbezahlt werden;
- c) er verwaltet die Kapitalien der Kasse und führt von jedem Mitglied genaue Rechnung;
- d) er unterbreitet den Mitgliedern der Kommission alle vier Monate einen Bericht über den Stand der Kasse;
- e) am 1. Januar jeden Jahres stellt er dem Präsidenten der Kommission ein Namensregister aller Mitglieder zu, mit Angabe der Mitglieder, die aktiv, zurückgetreten oder pensioniert sind;
- f) er sorgt für die Auszahlung der Renten und Nachnahmen, die von der Kommission beschlossen worden sind;
- g) er überwacht ganz besonders die Anwendung der in den Statuten vorgesehenen Artikel, über die Zahlung der Beiträge, Nachnahmen, Pensionen, etc.;

h) er schließt die Rechnungen alljährlich mit dem 31. Dezember ab und gibt dieselben spätestens am darauffolgenden 1. Februar an die Kommission ab.

Art. 40. Der Kassier hat zur Sicherstellung seiner Verwaltung eine vom Staatsrate zu genehmigende Bürgschaft von Fr. 2000.— zu leisten.

Art. 41. Bei Unregelmäßigkeiten, unter Vorbehalt des Art. 36 der Statuten, kann die Kommission den Kassier abberufen und eine Neuwahl vornehmen; diese Entlassung geschieht unbeschadet anderer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen.

Art. 42. Der Kassier verwahrt die Archive der Kasse und führt:

- a) Ein Hauptbuch;
- b) ein Tagebuch;
- c) ein Ausschnittbuch für die Erhebung der Beiträge und die Zahlungen der Nachnahmen und Renten;
- d) ein Register für die Schenkungen;
- e) ein Buch für die Beiträge;
- f) ein Buch für die Renten;
- g) ein Buch für die Nachnahmen;
- h) ein Verzeichnis der Mitglieder, in das nebst Namen und Vornamen der Mitglieder, die Daten der Lehrermächtigung, des Fähigkeits- oder gleichwertigen Zeugnisses, des Eintrittes in den Lehrberuf, des Austrittes, des Ausschlusses und der Zuerkennung der Rente eingetragen werden sollen.

Art. 43. Der Sekretär hat besonders die Aufgabe:

- a) Das Protokoll der Kommission abzufassen;
- b) die Korrespondenz zu führen;
- c) die Berichte, Vormeinungen etc. zu redigieren, sowie überhaupt alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die nicht dem Kassier obliegen.

Art. 44. Die Generalversammlung wird wenigstens einmal im Jahre durch den Kommissionspräsidenten einberufen; dieser führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt drei Mitglieder der Kommission;
- b) sie prüft die Geschäftsführung der Kommission und die Kassarechnung. Zu diesem Zwecke ernennt sie jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese haben die Jahresrechnung der Kasse zu prüfen und unterbreiten der Kommission und durch diese der Generalversammlung ihren Bericht über das Ergebnis ihrer Revision.

Die Rechnungsrevisoren können außerhalb der Mitglieder der Kasse bezeichnet werden.

Die Generalversammlung kann dem Staatsrat die Bemerkungen und Wünsche vorlegen, denen die Geschäfts- und Rechnungsprüfung rufen könnte.

Art. 45. Spätestens nach einem fünfjährigen Bestande sollen die mathematischen Grundlagen der Kasse durch einen Experten geprüft werden.

Diese Prüfung soll in der Folgezeit wenigstens alle fünf Jahre erneuert werden.

Geht aus diesen technischen Erhebungen hervor, daß die Kasse ihre wohltuenden Wirkungen ausdehnen kann, so kann das Komitee dem Staatsrate diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

6. Spezial- und Übergangsbestimmungen.

Art. 46. Das Guthaben der Lehrer und Lehrerinnen in der gewöhnlichen, durch das Dekret vom 24. November 1906 gegründeten Pensionskasse soll verwendet werden, um ihnen einen Pensionsfonds in der neu organisierten Kasse gemäß den vorliegenden Statuten zu bilden.

Es ist diesen Mitgliedern gestattet, den Betrag für die Dienstjahre der durch ihr Guthaben in der alten Kasse nicht gedeckt ist, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Organisation zu ergänzen.

Im andern Falle werden sie bei der Auszahlung der vorgesehenen Entschädigungen oder Renten einen Abzug erleiden, der der Differenz entspricht, welche zwischen dem zu ihren Gunsten eingeschriebenen Fonds samt Zinsen und demjenigen, den sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen aufzustellen hätten, besteht.

Der Staat hat keine Beisteuer zu leisten für die von den gegenwärtigen Kassemitgliedern zurückgekauften Jahre. Sein Anteil ist dem Reservefonds der Kasse zu entnehmen.

Art. 47. Es ist den in Amtstätigkeit stehenden Lehrern und Lehrerinnen, die noch keiner Ruhegehaltskasse angehören, freigestellt, innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglementes der reorganisierten Pensionskasse beizutreten und durch Einzahlung der Jahresbeiträge die Zahl der Jahre zu bestimmen, welche sie auf Grund der im Art. 10 des Dekretes vom 10. November 1906 vorgesehenen Jahresbeiträge zurückzukaufen wünschen (höchstens 15 Jahre). Der Staatsrat behält sich jedoch die freie Anwendung obiger Verfügung vor, sowie das Recht, die von ihm zu leistenden Beiträge auf Grund der eingegangenen Aufnahmsgesuche ratenweise einzuzahlen.

Art. 48. Die neue, den vorliegenden Statuten entsprechende Kasse tritt in den Besitz sämtlicher Aktiva der durch das Dekret vom 24. November 1906 gegründeten Kasse und übernimmt deren Verpflichtungen nach Maßgabe des neuen Reglementes.

Die gegenwärtig Pensionsberechtigten beziehen ihre Renten gleich nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen.

Das Maximum der Rückkäufe darf die Ansätze der ersten Klasse der alten Kasse (Fr. 60.— per Jahr) nicht übersteigen.

Art. 49. Die Bestimmungen des Dekretes vom 24. November 1906 sind, insoweit dieselben die gewöhnliche Pensionskasse betreffen, widerrufen.

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Règlement de la Commission des études pour le Gymnase cantonal.** (Du 4 décembre 1925.)

2. **Règlement de la Commission des études pour l'Ecole normale cantonale.** (Du 4 décembre 1925.)

2. Universität.

3. **Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel.** (Du 9 janvier 1925.)

Le Conseil d'Etat

de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu les articles 4 et 39 de la loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 et l'article 58 du règlement général de l'Université de Neuchâtel du 19 mai 1911;

Vu le préavis de la Commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

arrête:

CHAPITRE PREMIER.

DISPOSITIONS GENERALES.

Article premier. — L'Université confère les grades de licencié et de docteur et délivre les diplômes et certificats spéciaux (article 38 de la loi).